

Satzung PROtectKids Kambodscha e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen PROtectKids Kambodscha e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist: 83080 Oberaudorf, Sonnenstraße 20
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins/Körperschaft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins: Monetäre und ideelle Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Kambodscha, Hilfe bei der Verbesserung von infrastrukturellen Einrichtungen (z.B. Brunnenbau etc.) sowie Aufbau einer Schule für Kinder und Jugendliche, die ansonsten keine Bildungseinrichtung in Kambodscha besuchen können.
3. Der Verein ist überparteilich.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Sammlung von Geldspenden; Umfassende Information der Öffentlichkeit bezüglich der Notwendigkeit der Hilfe von PROtectKids Kambodscha.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein durch Zahlung eines von ihnen jährlich selbst zu bestimmenden Beitrages unterstützen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Ankündigung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 4a Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Ausgeschiedene Mitglieder können wieder in den Verein aufgenommen werden; sie sind aber als neu aufzunehmende Mitglieder zu betrachten.
2. Ausgeschlossene Mitglieder erfordern bei Wiederaufnahme $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann für natürliche Personen, juristische Personen und Gesellschaften verschieden hoch festgesetzt werden.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist bei Eintritt und sodann am Anfang eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Bankeinzugsverfahren oder per Überweisung an das Vereinskonto.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus den Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe von 3 Jahren durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Mail, Post oder auf der Internetseite) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Davon abweichende gesetzliche Regelungen sind hiervon unberührt.
3. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/in geleitet.
4. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dies wünscht. Beschlüsse sind durch den/die Schriftführer/in zu protokollieren. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von der/dem

Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Stimmen vertreten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Finanzabrechnung der für die letzte Mitgliederversammlung vergangenen Zeit,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl von einem Rechnungsprüfer auf die Dauer der Wahlperiode,
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über die Berufung nach §§3 und 4 der Satzung,
 - i. Entscheidung über die Wiederaufnahme von Mitgliedern nach § 4a der Satzung,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - A. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - B. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, dabei handelt es sich jeweils um Beisitzer.

Die/der Vorsitzende/r und sein/ihr Stellvertreter/in vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Für beide Personen gilt jeweils eine Einzelvertretungsberechtigung. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung noch Vorstandsbeauftragte berufen und mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Beauftragten sind ebenfalls ehrenamtlich tätig.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen benennen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person beim Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister sind nicht zulässig.
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, die bei einer Vorstandswahl in Ausnahmesituationen persönlich nicht anwesend sein können, müssen eine schriftliche Bereitschaftserklärung im Vorfeld bekunden. Es dürfen nur max. 2 Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes in Abwesenheit gewählt werden.
5. Die/Der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen führen die laufenden Geschäfte und sind dem Gesamtvorstand verantwortlich. Die Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt; die/der Vorsitzende lädt hierzu ein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/3 des Vorstandes verlangt wird. Die Einladung muss mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 des Vorstandes anwesend ist. Anwesenheit kann auch in Form von Telefon- und Videokonferenzen erfolgen. Der Vorstand gibt sich für seine Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schon bekannt gegeben worden sind.

2. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Kinderschutzensengel e.V.“, Berlin.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27. Oktober 2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins PROtectKids Kambodscha e.V. beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.